

Landeshauptstadt Magdeburg

Stellungnahme der Verwaltung öffentlich

Stadtamt	Stellungnahme-Nr.	Datum
Amt 30	S0076/15	08.04.2015
zum/zur		
A0028/15 SPD-Stadtratsfraktion, Fraktion CDU/FDP/BfM		
Bezeichnung		
Neufassung der Geschäftsordnung des Stadtrates		
Verteiler		Tag
Der Oberbürgermeister		12.05.2015
Ausschuss für kommunale Rechts- und Bürgerangelegenheiten		28.05.2015
Verwaltungsausschuss		29.05.2015
Stadtrat		25.06.2015

Stellungnahme zum interfraktionellen Antrag A0028/15

„Der Stadtrat möge beschließen:

Die Änderung der Geschäftsordnung für den Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg und seiner Ausschüsse erfolgt gemäß beiliegender Anlage.

Um Überweisung in den Ausschuss für Kommunale Rechts- und Bürgerangelegenheiten wird gebeten.“

.....

Nach rechtlicher Prüfung der Neufassung der Geschäftsordnung des interfraktionellen Antrages A0028/15 werden folgende Änderungen vorgeschlagen:

1. zu § 8 Abs. 1 Nr. b (Angelegenheiten, die im nichtöffentlichen Teil der Stadtratssitzung behandelt werden sollen)

" Rechtsgeschäfte mit Privaten oder Unternehmen, in denen persönliche oder wirtschaftliche Verhältnisse in die Beratung einbezogen werden"

In der momentan gültigen Geschäftsordnung befindet sich diese Regelung noch. Es ist jedoch nicht zulässig, durch eine Geschäftsordnungsregelung die Öffentlichkeit für bestimmte Gruppen von Angelegenheiten auszuschließen, ohne den konkreten Fall zu berücksichtigen (Wiegand/Grimberg, Gemeindeordnung Sachsen-Anhalt, 3. Auflage, § 50 Rdn. 6). Bezüglich der oben genannten Regelung bestehen rechtliche Bedenken, diese Angelegenheiten in der Regel im nichtöffentlichen Teil der Stadtratssitzung zu behandeln. Um das Datengeheimnis zu wahren, ist zum Beispiel ein andauernder Ausschluss der Öffentlichkeit nicht zulässig, sondern nur der zeitweilige Ausschluss bei der Erörterung schützenswerter Einzelinteressen aus der Persönlichkeitssphäre eines Betroffenen (Klang/Gundlach, GO LSA, § 50 Rdn. 12; Wiegand/Grimberg, GO LSA, § 50 Rdn. 6). Es wird vorgeschlagen, die in § 52 Abs. 2 KVG LSA gesetzlich aufgeführten Regelbeispiele in die Geschäftsordnung zu übernehmen und die

anderen Angelegenheiten der erforderlichen Prüfung im Einzelfall zu unterziehen. Es wird daher folgende Regelung vorgeschlagen:

„ Durch Beschluss des Stadtrates ist im Rahmen des § 52 Abs. 2 KVG LSA die Öffentlichkeit auszuschließen, wenn das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner dies erfordern. In der Regel werden in nichtöffentlicher Sitzung behandelt:

- a) Personalangelegenheiten,
- b) Ausübung des Vorkaufsrechts,
- c) Grundstücksangelegenheiten
- d) Vergabeentscheidungen.“

2. zu § 12 Abs. 5 (Redezeitordnung)

„Für die Gesamtredizeit je Verhandlungsgegenstand gemäß § 4 dieser Geschäftsordnung gilt folgende Redezeitordnung:

1. Fraktionen

- a) CDU/FDP/BfM: maximal 14 min
- b) SPD: maximal 12 min
- c) Die Linke/Gartenpartei: maximal 12 min
- d) B90/ Grüne: maximal 5 min

2. fraktionslose Stadträte: maximal 2 Minuten

Dem Einbringenden steht zudem eine Redezeit von maximal 5 Minuten zu.

Der Vorsitzende kann eine Verlängerung der Redezeit, unter anderem auf Grund der Bedeutung, Wichtigkeit und Schwierigkeit der Angelegenheit, für die gesamte oder Teile der Tagesordnung im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister und den Fraktionsvorsitzenden zulassen. Dies ist vor der Bestätigung der Tagesordnung festzulegen.“

Für fraktionslose Stadträte wird eine Redezeit von maximal 3 Minuten vorgeschlagen. Nach der Rechtsprechung wird eine Begrenzung auf 3 Minuten dann als zulässig angesehen, wenn der Vorsitzende einem einzelnen Gemeinderat bei einer wichtigen Angelegenheit eine Verlängerung gewähren kann (vgl. HessVGH, DVBl.1978, 821 ff; BVerfG, DVBl. 1989, 821 ff.). Es wird daher folgende Regelung vorgeschlagen:

„Für die Gesamtredizeit je Verhandlungsgegenstand gemäß § 4 dieser Geschäftsordnung gilt folgende Redezeitordnung:

1. Fraktionen

- a) CDU/FDP/BfM: maximal 14 min
- b) SPD: maximal 12 min
- c) Die Linke/Gartenpartei: maximal 12 min
- d) B90/ Grüne: maximal 5 min

2. fraktionslose Stadträte: maximal 3 Minuten

Dem Einbringenden steht zudem eine Redezeit von maximal 5 Minuten zu.

Der Vorsitzende kann eine Verlängerung der Redezeit, unter anderem auf Grund der Bedeutung, Wichtigkeit und Schwierigkeit der Angelegenheit, für die gesamte oder Teile der

Tagesordnung im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister und den Fraktionsvorsitzenden zulassen. Dies ist vor der Bestätigung der Tagesordnung festzulegen.“

An dieser Stelle sei darauf hingewiesen, dass die Umsetzung der Redezeitordnung vor allem für den Stadtratsvorstand eine Herausforderung darstellt und deshalb die Regelungen mit diesem intensiv vorbesprochen sein sollten.

3. zu § 15 Abs. 3

Bei dieser Regelung wird bei der Feststellung des Abstimmungsergebnisses durch den Vorsitzenden nur auf den „Antrag“ abgehoben, nicht aber auf Vorlagen des Oberbürgermeisters. Gemäß § 4 Abs. 1 der Geschäftsordnung sind Anträge genau definiert, sodass vorgeschlagen wird, das Wort „Antrag“ durch das Wort „Verhandlungsgegenstand“ zu ersetzen:

„Der Vorsitzende stellt anhand der Mehrheit der auf „ja“ oder „nein“ lautenden Stimmen fest, ob der Verhandlungsgegenstand angenommen oder abgelehnt ist.“

4. zu § 15 Abs. 4

In § 15 Abs. 4 steht:

„.....Alle Stimmen mit der Zahl der Gegenstimmen, Stimmenthaltungen und ungültigen Stimmen sind festzuhalten.“

Es wird empfohlen, die „ungültigen Stimmen“ zu streichen. Ungültige Stimmen sind Stimmabgaben, die unter Zusätzen, Vorbehalten oder einer Bedingung abgegeben werden. Für das Abstimmungsergebnis spielen diese praktisch keine Rolle, da gemäß § 15 Abs. 2 die Abstimmung „offen durch Heben der Stimmkarte“ zu erfolgen hat. Dabei kann praktisch niemand seinen ggf. vorhandenen Zusätzen, Bedingungen oder Vorbehalten bei der Stimmabgabe Ausdruck verleihen. Dies erfolgt in der Regel in der davor liegenden Diskussion zum Verhandlungsgegenstand.

5. zu § 24 Abs. Abs. 4 Ziffer 2

Das Konservatorium ist inzwischen ein Eigenbetrieb, für den der entsprechende Eigenbetriebsausschuss zuständig ist. Es sollte daher aus dem Zuständigkeitsbereich des Kulturausschusses gestrichen werden.

6. zu § 18 Abs. 4

„ Die Niederschrift über die in nichtöffentlicher Sitzung behandelten Tagesordnungspunkte ist gesondert zu protokollieren“.

Erfolgt die Niederlegung eines Protokolls in Schriftform, spricht man von einer Niederschrift. Daher ist die Regelung doppelt formuliert. Es wird daher vorgeschlagen, die ursprüngliche Fassung zu verwenden:

„ Angelegenheiten, die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt wurden, sind gesondert zu protokollieren.“

7. zu § 25

In § 25 soll neu geregelt werden, dass Öffentlichkeit und Presse vom Oberbürgermeister über Tagesordnung der Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse sowie über den wesentlichen Inhalt der gefassten Beschlüsse unterrichtet werden sollen. Es wird empfohlen, § 25 gänzlich aus der Geschäftsordnung zu streichen, da eine diesbezügliche Regelung zur

ortsüblichen Bekanntgabe von Stadtratsbeschlüssen demnächst in der Neufassung der Hauptsatzung erscheint.

Holger Platz